

# **BGer 8C\_317/2015 vom 1. Juli 2015**

Bundesgericht, 2015-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_317\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_317_2015)

FR: TF 8C\_317/2015 du 1 juillet 2015

IT: TF 8C\_317/2015 del 1 luglio 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren beanstandeten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389).

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Die Vorinstanz - auf deren Entscheid verwiesen wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) - hat die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden rechtlichen Grundlagen richtig dargelegt.

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat in Würdigung der medizinischen Akten erwogen, es könne auf den Bericht des Dr. med. D.\_\_\_\_\_, Facharzt für Chirurgie FMH, Kreisarzt, vom 6. September 2012 abgestellt werden. Gestützt hierauf bestehe bei der Versicherten eine unfallkausale mediale und laterale Gonarthrose links. Für leichte Arbeiten ohne Treppensteigen, ohne Besteigen von Leitern, mit Wechselbelastung, mit Sitzen, wenig Stehen und wenig Gehen sei sie überwiegend wahrscheinlich voll arbeitsfähig.

### **E. 3.2**

Die Versicherte beruft sich u.a. auf das neu aufgelegte Zeugnis des Dr. med. E.\_\_\_\_\_, Facharzt für Allgemeine Medizin FMH, vom 20. April 2015. Hierbei handelt es sich indessen angesichts des vom 12. März 2015 datierenden angefochtenen Entscheids um ein unzulässiges und damit nicht zu berücksichtigendes echtes Novum ( Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 139 III 120 E. 3.1.2 S. 123).

### **E. 3.3**

In der Beschwerde wiederholt die Versicherte ansonsten weitgehend die bereits vor kantonalem Gericht vorgebrachte Argumentation; hierauf ist nicht weiter einzugehen (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 134 II 244 E. 2.1 und E. 2.3 S. 245 ff.). Die Beschwerde wird demnach nur insoweit geprüft, als die aufgeworfenen Aspekte mit einer ausreichenden Begründung versehen sind (Urteil 8C\_96/2015 vom 19. Mai 2015 E. 3.2).

### **E. 3.4**

Entgegen der Versicherten hat die Vorinstanz überzeugend begründet, weshalb überwiegend wahrscheinlich von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer

leidensangepassten Tätigkeit auszugehen ist. Da von weiteren medizinischen Abklärungen keine entscheiderelevanten Ergebnisse mehr zu erwarten sind, hat die Vorinstanz darauf zu Recht verzichtet (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236).

#### **E. 4**

Gegen den von der Vorinstanz gestützt auf den Einkommensvergleich der SUVA festgestellten rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 2 % (vgl. Art. 18 Abs. 1 UVG ) erhebt die Versicherte keine substantiierten Einwände, weshalb sich Weiterungen dazu erübrigen.

#### **E. 5**

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird das Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG angewendet. Die Versicherte trägt die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die unentgeltliche Rechtspflege kann ihr wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht gewährt werden ( Art. 64 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.